



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06782**
Datum: 30.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.02.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	15.02.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.02.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	27.02.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Halle (Saale) mit integriertem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs- Vorlagen-Nr.: VII/2023/05859

Beschlussvorschlag:

1. Im Vorentwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplans wird das derzeit geplante und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bruckdorfer Revier“ um die Fläche in der nachfolgend beschriebenen, räumlichen Abgrenzung reduziert:

Norden: Kleingartenanlage „Sonnenblick“

Nordosten: Äußere Kasseler Straße/Osendorfer Damm

Westen: Europachaussee

Süden und Südosten: Camillo-Irmscher-Straße sowie Gewerbliche Baufläche
Industriestandort Ammendorf

Die Änderung wird in der endgültigen Abgrenzung des LSG „Bruckdorfer Revier“ berücksichtigt.

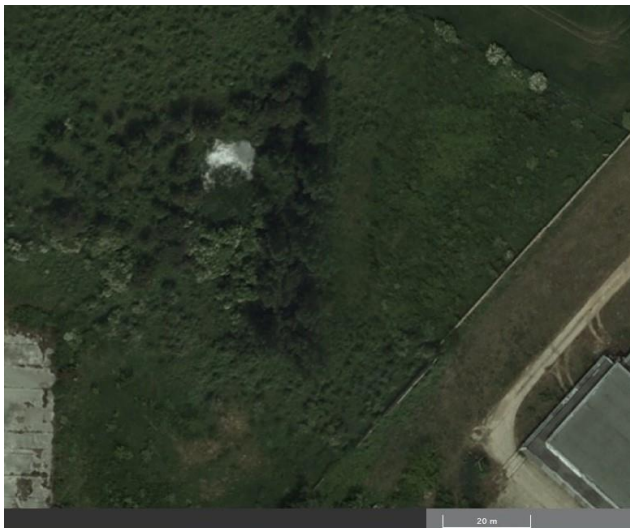
gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Verwaltung teilte am 8.12.2023 schriftlich mit: „Die einstweilige Sicherstellung des LSG Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf (offizieller Name „Bruckdorfer Revier“, Amtsblatt 30. Jahrgang/Ausgabe 20) erfolgte (im Juli 2022) auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung ist für zwei Jahre befristet und kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte entsprechend der naturräumlichen Ausstattung und der Empfindlichkeit der Landschaft. Die derzeit festgelegte Grenze ist dabei erst einmal als vorläufig zu betrachten. Im Rahmen des förmlichen Unterschutzstellungsverfahrens für das künftige LSG wird die Grenze endgültig festgelegt. Grundlage für das förmliche Verfahren ist die Kartierung des Naturraums, die in den kommenden eineinhalb Jahren durch Ehrenamtliche durchgeführt wird. Aus den dabei erhobenen Daten lässt sich die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes ableiten. Ebenso lässt sich aus den Daten ableiten, ob die Schutzgebietsgrenzen verändert werden müssen. Die Untere Naturschutzbehörde geht derzeit davon aus, dass das so sein wird.“

Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erscheint aufgrund der nachgewiesenen Altlastenproblematik auf einem Teil der unter Punkt 1 definierten Fläche nicht sinnvoll im Sinne des Naturschutzrechts, wie nachfolgende Aufnahmen und Daten belegen.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf weiteren Teilbereichen der unter Punkt 1 definierten Fläche (bisher Fläche für die Landwirtschaft), erhebliche Bodenbelastungen, verursacht durch das Herstellen einer Oberfläche mit schadstoffbelastetem Material (z.B. Industrieabfälle) sowie aufgrund der militärischen Nutzung in der Vergangenheit (Flak-Stellung) vorliegen. Diese Einschätzung basiert u.a. auf der Grundlage von Luftbildauswertungen verschiedener Zeiträume seit 1945. Eine Untersuchung dieser Fläche liegt bisher nicht vor.



Quelle: Stadt Halle/Umweltatlas
2024/Luftbilder 2008



Parameter	Messwert Mischprobe	Prüfwert nach BBodSchV g.F. Wirkungspfad-Boden-Mensch für		
		Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegrundstücke
		[mg/kg TM]		
Blei	7940	400	1000	2000
Chrom gesamt	1540	400	1000	1000
Kupfer	82	-	-	-
Zink	219	-	-	-
Kohlenwasserstoffe (C10-C22)	800	-	-	-
Kohlenwasserstoffe (C10-C40)	3200	-	-	-
PAK-Summe (nach EPA)	26	vgl. Benzo(a)pyren	vgl. Benzo(a)pyren	vgl. Benzo(a)pyren
Benzo(a)pyren	1	4	10	12
LHKW-Summe	970	-	-	-

Q Fraktion/Aufnahme 2022 Quelle: Landtag Sachsen-Anhalt 2023

Im Rahmen der „Gewerbeflächenbedarfsermittlung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle, Zielhorizont 2040“ wird ein Gesamtneubedarf an Gewerbeflächen im Bereich von 450 ha bis 600 ha (greenfields) ermittelt. Konkret wird festgestellt: „Da bei den greenfield-Standorten ein Unterangebot besteht, stellt sich verstärkt die Frage nach der Inwertsetzung und Revitalisierung der brownfields, um zumindest einen Teil des Entwicklungspotenzials in diese Bereiche umlenken zu können. Die Sicherung und Weiterentwicklung der brownfields stellt somit eine Aufgabe dar, für die eine langfristige planungsrechtliche Sicherung in Form der Darstellung der Bestandsflächen im Flächennutzungsplan angestrebt wird. Die Verwaltung geht von einer inneren Flächenreserve von bisher rund 170 ha aus.“ Die Gesamtfläche setzt sich dabei aus vielen Splitterflächen zusammen.

Der Stadtrat hat mit Beschlüssen vom 25.11.2020 und 21.07.2021 die Verwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung eines „erweiterten, klimaneutralen Gewerbegebietes“ in der Abgrenzung „Eisenbahnstraße, Chemiestraße und Europachaussee – bis zu 50 Hektar“ beauftragt. Die Revitalisierung von Altindustriestandorten und Orientierung an aktuellen Mindestanforderungen zur Entwicklung von Gewerbegebieten sowie die Minimierung von Eingriffen in die Natur stehen dabei im Fokus. Der Standort ist gegenwärtig nur zu einem geringen Teil gewerblich ausgelastet. Er verfügt über eine hervorragende Verkehrsanbindung (Anschluss zur Autobahn via Europachaussee) und grenzt unmittelbar an die Eisenbahnverbindung Halle-Merseburg, wodurch sich weitere Anschluss-Potenziale ergeben.

Aufgrund des Zeitraums der Datenerfassung im Rahmen der zu Grunde liegenden Gewerbebedarfsermittlung wird deutlich, dass die vordergründige Intention der Beschlüsse des Stadtrates vom 25.11.2020 und 21.07.2021, die Entwicklung von brownfields am Standort Ammendorf in ein klimaneutrales Gewerbegebiet, bei der Erarbeitung des FNP-Vorentwurfs noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die unter Punkt 1 definierte Fläche nicht unter Schutz gestellt und als gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird.